

Die kaufmännischen Angestellten in der Schweiz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **1 (1909)**

Heft 5

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-349386>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

oft und erfolgreich den gesunden Verstand erschlagen und rebellische Aussenseiter zur Raison bringen.

Aber ebenso wie die Kirche das glänzende Machtmittel des Boykottes erkannte, wurde es auch von den weltlichen Gewalthabern erkannt. Im Mittelalter finden wir es in Form der Reichsacht. Unzählige Urteile der berüchtigten Fehmgerichte stellen sich als nichts anderes dar und die Tatsache, dass unbequeme «Sünder» für vogelfrei erklärt wurden, qualifiziert sich wohl gleichfalls als Boykott. Der machtvollen Kontinental Sperre Napoleons gegen englische Waren beugten sich alle europäischen Staaten und auch in der Zeit der Hansablüte war den Gewalthabern der Boykott das Machtfundament.

Es kostet keine grosse Mühe, aus der neuern Zeit den Boykott als gewichtiges Kampfmittel der Völker zu finden. Erinnern wollen wir nur an die China-wirren und an die jüngste Balkankrise, wo die unterdrückten Völker zu ihrer Verteidigung sich des Boykottes der Waren ihrer «Zivilisatoren» bedienten. Als vor etwa zwei Jahren die Journalisten des deutschen Reichstages beleidigt wurden, schwiegen sie so lange den ganzen Reichstag mitsamt seinen Verhandlungen in der deutschen Presse tot, bis sie die verlangte Genußtuung erhielten. Bemerkenswert wollen wir noch, dass in den allerletzten Tagen ein eigenartiger Boykottfall sich ereignete. Gelegentlich der 500jährigen Jubiläumsfeier der Universität Leipzig wurde den Vertretern der illustrierten Zeitschriften bei den photographischen Aufnahmen Schwierigkeiten gemacht, worauf sämtliche Verleger der deutschen illustrierten Zeitschriften beschlossen, die gesamten Jubiläumsfestlichkeiten der Universität Leipzig in Wort und Bild totzuschweigen.

Wir könnten diese Beispiele aus der Geschichte und dem Werdegang des Boykottes um zahllose vermehren, doch gestattet uns der Raum nicht, auf die historische Entwicklung des Boykottes näher einzugehen.

Jedenfalls sehen wir, dass in der Geschichte der Staaten und Völker sowohl, als in wirtschaftlichen Kämpfen der Boykott eine gewaltige Nummer hatte.

Wir sehen aber auch, *dass alle Organe, die an der Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung ein Interesse haben und die Geschäfte der Bourgeoisie zu führen berufen sind, von der Regierung bis zur Gemeindeverwaltung, vom Bundesanwalt bis zum Landjäger, vom Grossindustriellen bis zur Krämerseele, dass alle Gegner der Emanzipationsbestrebungen des arbeitenden Volkes den Boykott auf das schärfste, mit lauterer und unlauterer, mit wirtschaftlichen und gesetzlichen Mitteln bekämpfen, wenn die Arbeiter als ihre Waffe ihn in Anwendung bringen.*

Die gewerbsmässigen «Staatenlenker» und «Rechtsprecher» der herrschenden Klasse suchen förmlich einander den Rang abzulaufen in der fixen Interpretation der Gesetze, welche besagt, *dass der Boykott seitens der Arbeiterschaft gegen deren Klassegegner*

eine ungerechtfertigte und gesetzlich nicht erlaubte Schädigung sei. Allerdings trifft dies in allen übrigen Ländern in weit höherem Masse zu als in der Schweiz, aber auch hier häufig genug. Und die sogenannte «öffentliche Meinung» fabrizierende Besatzung der bürgerlichen Pressredaktionen bemüht sich, im Schweisse ihres Angesichtes darzutun, *dass der von der Arbeiterschaft angewandte Boykott als unmoralisch, brutal, verächtlich und unsittlich zu verpönen sei.*

Sie selbst aber, die Bourgeoisie und ihre Presse, Staat und Kirche und Justiz pflegen den Boykott nach Herzenslust und üben ihn aus, ihre Gewalt zu erhalten und zu befestigen. In hundertfach verschiedenen Variationen tun sie das. Denn jede affirmative Zollpolitik ist ein Boykott. Jede schwarze Liste gegen organisierte Arbeiter ist ein Boykott und jede Aussperrung nichts anderes. Wenn der Geistliche sich weigert, einen Andersgläubigen zum Friedhof zu geleiten, so ist das ein Boykott, sogar angeblich im Namen des Herrn. Unter dem Namen Militärboykott sehen wir, besonders in Deutschland, die von den Kommandobehörden über «anrühige» Wirtschaften verhängte Sperre, damit die Soldaten dort beileibe nicht mit der organisierten Arbeiterschaft zusammen kommen. Sogar in dem in allen Kulturstaaten bestehenden Rechte der Geschwornenablehnung seitens des Staatsanwaltes sowohl als des Angeklagten, liegt eine Art gesetzlich legitimierten Boykottes. Woraus sich überall ergibt, dass die herrschende Klasse auch nicht den Schimmer von Recht hat, Boykottbewegungen der Arbeiter zu bekämpfen und für ungerechtfertigt zu halten.

Im nächsten Abschnitt unseres Artikels werden wir über den «Boykott als gewerkschaftliches Kampfmittel» sprechen. rdm.



Die kaufmännischen Angestellten in der Schweiz. (Stellenvermittlung.)

Dem 33. Jahresbericht der Stellenvermittlung des Schweiz. Kaufmännischen Vereins, umfassend den Zeitraum vom 1. Mai 1908 bis 30. April 1909, ist zu entnehmen, dass der allgemein flauere Geschäftsgang anhielt, besonders in der ersten Hälfte des Berichtsjahres, in welcher Zeit die Nachfrage nach Arbeitskräften sehr zu wünschen übrig liess.

Die Stellengesuche sind wieder wesentlich in die Höhe gegangen und betrugen 5223 gegen 4800 im Vorjahre. Die ganze Vermehrung betrifft die Schweiz, denn infolge des schlechten Geschäftsganges musste den jungen Kaufleuten wiederholt abgeraten werden, sich auf gut Glück ins Ausland zu begeben. Plaziert wurden 1699 Bewerber, gegen 1698 im Vorjahre. Am Schlusse des Geschäftsjahres betrug die Nettozahl der gemeldeten offenen Stellen 2291, von denen 1699 = 74% besetzt werden konnten. 2181 Vereinsangehörige und Handelschüler haben die Stellenvermittlung in Anspruch genommen, davon fanden 852 die gewünschte Stellung.

Die Taxermässigungen zugunsten der Mitglieder des Schweiz. Kaufmännischen Vereins erreichten die Höhe

von Fr. 24,471.85 und entsprechen rund 40% der gesamten Einnahmen der Institution.

Die ausländischen Filialen haben ebenfalls unter der geschäftlichen Depression gelitten, wodurch das finanzielle Ergebnis ungünstig beeinflusst wurde, so dass die Jahresrechnung mit einem Fehlbetrag von Fr. 4,040.29 abschloss. Nach dem Auslande wurden insgesamt 766 Stellen auf 145 Plätzen vermittelt; die Filiale London ist dabei mit 315 Stellen, gegen 250, diejenige in Mailand mit 138, gegen 83 in zehn Monaten und diejenige in Paris mit 210, gegen 266 im Vorjahre, beteiligt. Davon entfallen auf die Städte London 258, auf Paris 186 und auf Mailand 103 Stellen. Nach überseeischen Plätzen konnte wiederum eine grössere Anzahl Stellensuchender plazierte werden. Im Berichte wird hervorgehoben, dass sich nur solche Bewerber ins Ausland begeben sollten, die gute kaufmännische Kenntnisse besitzen. Angestellte, die der Stenographie und des Maschinenschreibens kundig sind, werden nicht nur im Auslande, sondern auch in der Schweiz sehr häufig verlangt.

Aus der Salärstatistik geht hervor, dass die Durchschnittsgehälter im Vergleich zum letzten Berichtsjahre sich sozusagen nicht geändert haben.



Unternehmer- und Arbeiter-Verbände.

I.

Einen besonderen Organisationseifer und eine lebhaftige Geschäftigkeit zeigen die Unternehmer-Verbände in letzter Zeit. Neben den schon bestehenden Verbänden der Unternehmer tauchen nach grösseren Arbeiterausständen Neubildungen auf, die bei Berufung auf die durch Streiks den Unternehmern drohende Gefahr in solchen Momenten denn auch stets auf grösseren Zulauf rechnen können. Gleichzeitig macht sich auch bei den Unternehmern das Bestreben geltend, die einzelnen Verbände in Zentralverbände der Industriellen zu vereinigen und Versicherungskassen gegen aus Arbeiterausständen entstandene Verdiensteinbussen zu errichten.

Bei der Beurteilung der bestehenden Unternehmerverbände vom Standpunkte des Gewerkschaftlers aus wäre es wohl nicht richtig, sie alle mit gleichem Masse zu messen. Die im graphischen Gewerbe bestehenden Arbeitgeber-Verbände (im Buchdruck-, Stein-druck- und Buchbindereigewerbe) sind nicht gleich zu beurteilen, wie die in der Metall- und Holzindustrie bestehenden, denn bei ersteren scheint manchmal doch etwas sozialpolitische Einsicht für Arbeiterforderungen zu walten, wenn immer das Klasseninteresse der Unternehmer auch dort oft nackt zutage tritt.

Der ehemals eingenommene Standpunkt, dass es durchaus im Interesse der Gewerkschaftsbestrebungen der Arbeiter liege, wenn jede Unternehmerorganisation wieder vom Erdboden verschwinden würde und dass die Gewerkschaft dazu wirksame Beihilfe leisten müsste, ist in der Hauptsache aufgegeben. Die Zeit der Tarifverträge machte diesen Standpunkt überwinden, da zum Abschluss kollektiver Arbeitsverträge Unternehmerverbände grössere Gewähr für Einhaltung derselben

bieten, wie wenn mit einzelnen Unternehmern solche Abschlüsse von seiten der Arbeiterorganisation gemacht werden. Auch in Fragen, die die Förderung und Hebung des Gewerbes betreffen, so die Abwehr unlauterer Schmutzkonzurrenz, den Schutz gegen Zölle auf Rohstoffe oder Fabrikate, Errichtung von Fachschulen und Regelung des Lehrlingswesens usw., liesse sich wohl eine Verständigung beider Interessengruppen denken, dazu sind aber Organisationen auf beiden Seiten Bedingung.

Wenn neben diesen gemeinsamen Bestrebungen der Arbeitgeberverbände mit den Arbeitnehmerverbänden dann noch eine Interessenvertretung der Unternehmer durch ihre eigene Organisation einhergeht, so kann gewiss kein Mensch dagegen Einwendungen erheben. Anders aber, wenn sie sich ausserhalb von Gesetz und Recht stellend, ihr Hauptstreben darauf richten, den Arbeitern das Koalitionsrecht zu rauben und einzelne durch Kenntlichmachung, durch schwarze Listen, auf lange Zeit hinaus arbeitslos machen wollen und somit in Not und Elend treiben.

Eine solche Handlungsweise, die juristisch bezeichnet « gegen die guten Sitten verstösst », ist doppelt und dreifach verwerflich. Einmal weil der Unternehmer in diesem Falle seine wirtschaftliche Uebermacht dazu missbraucht, jedes Bestreben der Arbeiter nach bessern Lebensbedingungen zu unterdrücken. Dadurch wird der Arbeiterschaft das Leben zur Hölle, die Arbeit zur Qual. Die kulturelle Entwicklung des grössten und nützlichsten Teiles der Gesellschaft bleibt gewaltsam gehemmt. Alle, auch die bestgemeinten Bestrebungen der edelgesinntesten Soziologen und Philanthropen sinken zum Narrenwerk, zur elenden Komödie herab, solange solche Praxis seitens der wirtschaftlich « Stärkern » geübt wird.

Ferner ist ein solches Vorgehen verwerflich auch im Interesse der Unternehmer selber. Denn die Arbeiter werden die Forderungen, die sie durch die Macht der Verhältnisse als unbedingt notwendig erkannt haben, nie gänzlich aufgeben, sondern stets wieder den Kampf von neuem aufnehmen, bis ihnen Recht zuteil wird.

Die Bekämpfung der Arbeiterorganisation und die brutale Verweigerung jeder wesentlichen Verbesserung der Arbeitsverhältnisse muss schliesslich auch die Unternehmer viel teurer zu stehen kommen, als deren Anerkennung im weitgehendsten Masse.

Würden die Unternehmer ihre Vereinigung dazu benützen, statt die Arbeiterorganisation und deren Bestrebungen zu bekämpfen, sich gegen die Spekulation und die Schmutzkonzurrenz zu schützen, durch Grosseinkaufsgenossenschaften die Zwischenhändlerprofite und die Transportkosten des Rohmaterials zu reduzieren, gegen die übermässigen Zollsteuern zu kämpfen, so liesse sich dadurch wieder ein guter Teil dessen einbringen, was die Berücksichtigung der Arbeiterforderungen kostet.